

Satzung des Vereins Stadttiere Braunschweig

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert keine Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und konfessioneller Art. Der Verein wirkt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Parteien, gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder religiöser Sekten oder anderer Organisationen mit rassistischer, fremdenfeindlicher, intoleranter oder menschenverachtender Prägung, können nicht Mitglied des Vereins werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Organisationen, deren Ziele und Betätigungen allgemein nicht mit den Vereinszwecken vereinbar sind, insbesondere wegen tierschutzwidriger, missbräuchlicher Verwendung von Tieren oder die Würde des Tieres missachtender Betätigung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadttiere Braunschweig e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes.

Insbesondere angestrebt wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Braunschweiger Stadtauben und anderer in der Stadt wild lebenden Tiere, wobei das Hauptgewicht bei den Stadtauben liegt, sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Stadtaubenpopulation.

Der Verein möchte das unnötige Leid der hungernden, fehlernährten, kranken und behinderten Stadtauben und anderen Tieren, die wild in der Stadt leben, lindern und Ihnen ein besseres Leben ermöglichen. Ziel ist es, Ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu erhöhen und sie vor Gewalt und Übergriffen zu schützen.

In den betreuten Taubenschlägen werden die Stadtauben regelmäßig gefüttert und medizinisch betreut, der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt. Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Gips- oder Kunststoffeier wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert. Straßen, Plätze und Gebäude werden so spürbar von Verschmutzungen durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in ihren Lebensbereichen verbessert.

Der Verein sieht sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, sowie den Besuchern Braunschweigs.

Langfristiges Ziel ist es, das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit den in der Stadt wild lebenden Tieren und Stadttauben nachhaltig zu beiderseitigem Nutzen zu verbessern und insbesondere bei den Stadttauben einen Raum für positive Begegnungen von Mensch und Stadttauben zu schaffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Errichtung und den Betrieb von möglichst vielen betreuten Taubenschlägen und Pflegeplätzen für wild lebende Haustauben in Kooperation mit der Stadt Braunschweig, den Kirchen, Unternehmen wie z.B. der Deutschen Bahn AG, ortsansässigen Moscheen, sowie den Tierschutzvereinen, Wildtierauffangstationen und Tierheimen in Braunschweig und Umgebung.
2. Den Austausch von Gelegen gegen Attrappen an unkontrollierten, sogenannten wilden Brutplätzen;
3. Den Betrieb von Futterstellen an denen die Tiere artgerechtes Futter erhalten, in Kooperation mit der Stadt Braunschweig umzusetzen;
4. Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit;
5. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Vorschriften, die mittelbar die Haltung und den Umgang mit Tieren betreffen.

Der Verein verschreibt sich zudem der Aufklärung im Umgang mit verletzten und behinderten Stadttauben und Wildvögeln, sowie die dazugehörigen Jungvögel. Dies soll in Kooperation mit Tierheimen und Tierschutzvereinen und Wildtierauffangstationen erfolgen.

Die Förderung des Tierschutzes kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke verwirklicht werden (§ 58 Abs.1. AO).

Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ihnen ersetzt.

Im Rahmen der Vorgaben und betragsmäßigen Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG kann ein

angemessener pauschaler Aufwendungsersatz oder eine angemessene Tätigkeitsvergütung geleistet werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt (Ehrenamtspauschale). Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Auszahlung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenamtspauschale kann auch an Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein genereller Rechtsanspruch auf Auszahlung der Ehrenamtspauschale besteht nicht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können Mitglied werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder Belange des Tierschutzes besonders wirksam vertreten haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ernannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft oder durch Tod des Ehrenmitgliedes.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied:
 - 2.1 allgemeinen Tierschutzbestreben in grober Weise zuwiderhandelt,
 - 2.2 den Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt,
 - 2.3 grob gegen diese Satzung verstößt,
 - 2.4 trotz Abmahnung seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
 - 2.5 trotz dreimaliger Mahnung mehr als 3 Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
 - 2.6 Zum Ausschluss berechtigt auch ein Verstoß gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - 2.7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 - 2.8 Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.
 - 2.9 Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.
 - 2.10 Die Entscheidung kann schriftlich angefochten werden. Über den Ausschluss des Mitgliedes oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet dann die darauffolgend stattfindende Mitgliederversammlung. Eine Klage ist nur zulässig, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

- 2.11 Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens und auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht eine freiwillige höhere Zahlung (Dauerspende) frei.
2. Die Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.
6. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins, sachkundige Personen und Mitarbeiter

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand.
2. Sachkundige Personen:
Der Vorstand kann seinen Kreis durch sachkundige Personen zur Beratung und Mitarbeit erweitern. Sie haben kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Mitarbeiter:
Durch den Vorstand können Mitarbeiter zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben eingestellt und – sofern erforderlich – wieder gekündigt werden. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen.

- 2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, belegt durch Unterschrift und unter Benennung der Gründe, schriftlich eine Einberufung verlangt.
 - 2.3 Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - 2.4 Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch digital ohne Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden. Bei Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern rechtzeitig digital die Einwahldaten für die virtuelle Veranstaltung mitzuteilen und die Ausübung der Mitgliedsrechte digital sicherzustellen.
 - 2.5 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung in Textform beim Vereinssitz einzureichen und vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht werden.
 - 2.6 Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Anträge zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen.
3. Gäste in der Mitgliederversammlung:
- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder sind berechtigt, Gäste einzuladen, die namentlich beim Vorstand anzumelden sind.
 - 3.2 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Gäste zulassen.
 - 3.2.1 Als Gäste können durch die Mitgliederversammlung nicht zugelassen werden:
 - 3.2.1.1 Mitglieder, die ausgeschlossen wurden bzw. gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist.
 - 3.2.1.2 Ehrenmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft entzogen wurde oder ein Verfahren zum Entzug der Ehrenmitgliedschaft eingeleitet wurde.
 - 3.2.1.3 Ehemalige Mitglieder.
 - 3.2.1.4 Personen mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die dem Vereinszweck oder der Präambel der Satzung entgegenstehen.
 - 3.3 Beratungen und Beschlussfassungen zur Abwahl nach Nr. 4.2.7, 4.2.8 und 4.2.9, zum Ausschluss nach Nr. 4.2.15 und zur Ablehnung nach Nr. 4.2.16 erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
- 4.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 4.2 Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - 4.2.1 die Genehmigung der Tagesordnung,
 - 4.2.2 die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - 4.2.3 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 4.2.4 die Entgegennahme der Jahresrechnung,

- 4.2.5 Beschluss über den Jahreshaushaltsplan und ggf. Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben, die nicht der Vorstand im Sinne des § 13 Nr. 1.5 dieser Satzung entscheiden kann,
- 4.2.6 die Entlastung des Vorstandes,
- 4.2.7 die Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder nach § 12 Nr. 1.1 -Nr. 1.4 dieser Satzung,
- 4.2.8 die Wahl bzw. Abwahl des Kassenprüfers,
- 4.2.9 die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- 4.2.10 die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.2.11 die Festlegung einer Ehrenamtspauschale oder Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstandes,
- 4.2.12 die Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- 4.2.13 Satzungsänderungen,
- 4.2.14 den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern und die endgültige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 4.2.15 die endgültige Entscheidung über die Ablehnung einer Mitgliedschaft,
- 4.2.16 die Entscheidung über die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein,
- 4.2.17 die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 4.2.18 Weitere Aufgaben soweit diese sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 4.2.19 Anträge über die Abwahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Ablauf und Beschlussfassung:

- 5.1 Leitung der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter, geleitet, hilfsweise von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- 5.2 Abstimmung:
 - 5.2.1 Abstimmungen sowie das Fassen von Beschlüssen können auch unter Nutzung der digitalen Kommunikation und/oder durch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Abstimmungen/Wahlen erfolgen offen. Die Abstimmungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
 - 5.2.2 Mitarbeiter des Vereins, die auch Mitglieder im Verein sind, dürfen nicht an den Abstimmungen teilnehmen, die ihr Arbeits-/Angestellten-verhältnis bzw. ihren Arbeitsplatz betreffen.
- 5.3 Beschlüsse:
 - 5.3.1 Gültige Beschlüsse können nur zu einer durch die Mitgliederversammlung genehmigten Tagesordnung gefasst werden.
 - 5.3.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original ausgeübt werden.
 - 5.3.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder die des Vertreters. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung

des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit die Leitung der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

- 5.3.4 Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes nach § 3 dieser Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
- 5.3.5 Entscheidungen über Beschwerden über den Ausschluss nach § 13 Nr. 1.9 dieser Satzung können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 5.3.6 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit die Leitung der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

5.4 Wahlen:

- 5.4.1 Wahlen können auf Antrag von einem durch die Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchgeführt werden.
- 5.4.2 Die Wahl zum Vorsitzenden ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleitung durchzuführen.
- 5.4.3 Alle zur Wahl für ein Vorstandsamt anstehenden Personen müssen persönlich anwesend sein.
- 5.4.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5.5 Protokoll:

- 5.5.1 Der Protokollführer wird grundsätzlich durch den Vorstand gestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann aber auch abweichend hiervon ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 5.5.2 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass durch die Versammlungsleitung und den Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 5.5.3 Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und über die Abstimmungsergebnisse zu den betroffenen Tagesordnungspunkten sowie gestellten Anträgen enthalten.
- 5.5.4 Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 5.5.5 Das Protokoll ist grundsätzlich in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 bis zu 3 Beisitzern. Diese sollen besondere Aufgaben im Vorstand übernehmen
2. Vorstandsamt:
 - 2.1 Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein Kalenderjahr Mitglied im Verein sind.
 - 2.2 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die den Interessen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen.
 - 2.3 Angestellte Mitarbeiter des Vereins dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
3. Vorstand i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
 - 3.1 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - 3.2 Jeder von ihnen ist nach außen einzelvertretungsberechtigt.
 - 3.3 Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Amtszeit:
 - 4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
 - 4.2 Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.
 - 4.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen. Eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit hat in der ersten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die auf das Ausscheiden folgt.
5. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
6. Bei grobem Pflichtverstoß gegenüber dem Verein kann ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung auch vorzeitig abberufen werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung und Beurkundung

1. Aufgaben:
 - 1.1 Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch

die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.2 Vorbereiten, Einberufen und Durchführen von Mitgliederversammlungen
- 1.3 Erstellen des Jahresberichtes mit Rechnungsabschluss
- 1.4 Erstellen eines Jahreshaushaltsplanes
- 1.5 Buchführung und ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Haushaltsplanes. Über außerplanmäßige Aufwendungen darf der Vorstand verfügen, wenn der ordnungsgemäße Betrieb gefährdet ist; Voraussetzung dafür ist, dass hinreichend liquide Mittel vorhanden sind.
- 1.6 Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit den Kommunen
- 1.7 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 1.8 Abschluss von Ehrenamtsverträgen und Festlegung der jeweiligen Ehrenamtspauschale.
- 1.9 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 1.10 Werben von Mitgliedern
- 1.11 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.12 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.
- 1.13 Der Vorstand soll mindestens einmal je Quartal eine Vorstandssitzung durchführen. Zur Sitzung ist durch den Vorsitzenden zu laden.
- 1.14 Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Vorstandsmitglied gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt, vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

2. Beschlussfassung:

- 2.1 Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform vorab schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einladung grundsätzlich durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 2.3 Die Vorstandssitzungen und das Fassen von Beschlüssen können auch unter Nutzung der digitalen Kommunikation erfolgen, wenn diese Kommunikationsmittel allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stehen.
- 2.4 An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstandes Mitarbeitende des Vereins und Gäste teilnehmen. Ein Stimmrecht steht nur dem Vorstand zu.
- 2.5 Über den Ablauf der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.
- 2.6 Das Protokoll muss mindestens Angaben über Ort, Datum und Zeit, die anwesenden Vorstandsmitglieder und über die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie gestellten Anträgen enthalten.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den

**Deutschen Tierschutzbund – Landestierschutzverband Niedersachsen e.V.,
Im Hagen 3, 29559 Wrestedt**

- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Braunschweig, 3.November 2025

gez. Unterschriften Vorstand

Beate Gries

Inge Prestele